



Merkblatt des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von niedrigschwelligem Sprach- und Kulturerwerb (§ 4 SächsKomPauschVO)

Zuwendungsempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein.

1. Was wird gefördert:

a) ehrenamtlich getragene Sprachkurse:

- Gefördert werden ehrenamtlich durchgeführte Deutschkurse für Personen mit Migrationshintergrund.
- Der Zuschuss beträgt in Form eines Festbetrags maximal 500 € pro Deutschkurs.

b) niedrigschwellige und ehrenamtlich getragene Initiativen zur Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung:

- Gefördert werden ehrenamtlich getragene Initiativen von Einzelpersonen, Helferkreisen, Vereinen, Verbänden, Städten oder Gemeinden sowie von Religionsgemeinschaften, die zur Orientierung sowie zur Sprach- und Kulturmittlung für Migranten/Migrantinnen dient.
- Der Zuschuss beträgt in Form eines Festbetrags maximal 3.500 € pro Initiative und pro Jahr.

2. Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind **Sachausgaben** oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter. Es sind nur Kosten förderfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden. Alle Kosten müssen durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachweisbar sein (außer bei Ehrenamtszuschalen).

- Förderfähig sind **Ehrenamtszuschalen** in Höhe von monatlich bis zu 40,00 € für durchschnittlich mindestens 20 Stunden/pro Monat freiwilliger Tätigkeit. Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger verantwortlich.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für **Reisekosten** richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Anerkannt werden **Fahrtkosten** für die Nutzung von privaten PKW als Kilometerpauschale (Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer (Höhe in Anlehnung an die Höchstsätze des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden SächsRKG, diese kann bei Änderungen des SächsRKG angepasst werden). Zum Nachweis der Fahrtkosten ist ein Fahrtenbuch zu führen.
 - Bei Tickets für den öffentlichen Nahverkehr/ÖPNV ist die wirtschaftlichste Variante zu nutzen.
- **Honorare**, für z. B. externe Referenten, werden bis zu einer Höhe von max. 25 € pro Stunde gefördert. **Gagen** (z. B. Künstler) sind bis zu einem Betrag von 200,00 € förderfähig.
- Die Anschaffung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (z.B. Drucker, Möbel etc.) (bis 800 € netto) kann gefördert werden. Es sind 3 schriftliche Angebote einzuholen. Förderfähig ist jeweils das günstigste Angebot.
- **Ausflüge** sind nur im Rahmen einer Tagesreise und mit Bezug zum Projekt förderfähig.
- Lebensmittel/**Verpflegungskosten** sind förderfähig, wenn diese dem Zweck des Förderantrags entsprechen. Gefördert werden nur selbst zubereitete Speisen. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen.
- **Nicht förderfähig sind u. a.:** Personalkosten, Zuschalen

Wichtig: alle anfallenden Kosten müssen im Antrag bereits ausgewiesen sein (z.B. Büromaterial, Bastelmaterial, Lehrbücher u.ä.). Nur solche Kosten können auch abgerechnet werden. Fallen im Projekt Kosten weg oder entstehen vorher nicht eingeplante Ausgaben (z.B. Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern) ist ein schriftlicher Änderungsantrag mit dem geänderten Finanzierungsplan zu stellen.

Weiterhin müssen förderfähige Kosten **innerhalb** des Projektzeitraums **anfallen** und **bezahlt** worden sein.

3. Auszahlungen

Für die Auszahlungen der beantragten Fördermittel ist ein Auszahlungsantrag sowie ggfs. ein Rechtsbehelfsverzicht notwendig. Die abgerufenen Mittel müssen **innerhalb der nächsten zwei Monate** verwendet werden.

- Bei ehrenamtlichen Dolmetschern erfolgt die Auszahlung per Antrag **vierteljährlich** nach Prüfung der geleisteten Einsätze.

4. Verwendungsnachweis:

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass Sie die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. **Nach Beendigung** des Projekts ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Stabsbereich zur Verfügung gestellte **Formular „Verwendungsnachweis“** zu nutzen. Sämtliche Ausgaben müssen **innerhalb des Projektzeitraums** angefallen sein.

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, ggf. Verträge sowie Rechnungen sind vorzuhalten. Das Landratsamt behält sich vor, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Originalbelege zur Prüfung abzufordern.

Weitere Nachweise:

- Bei der Förderung von **ehrenamtlichen Deutschkursen** ist eine Unterschriftenliste der Teilnehmer für mindestens die ersten drei Termine einzureichen. Dazu ist das **Formular „Übersicht Teilnehmer an Deutschkursen“** zu nutzen.
- Bei der Förderung von **Ehrenamtspauschalen** ist das **Formular „Anlage zum Verwendungsnachweis – Zahlungsbestätigung Ehrenamtspauschalen“** als Beleg der Zahlung einzureichen.
- Ehrenamtliche Dolmetscher nutzen als Nachweis ihrer Einsätze das Formular **„Anlage Verwendungsnachweis – Dolmetscher Einsatznachweisliste“**

5. Fristen und Termine:

Antragstellung:

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag soll mindestens 14 Tage vor Projektbeginn eingereicht werden. **Anträge mit Projektstart ab 01.01.2022 müssen bis spätestens 17.12.2021 eingereicht werden.**

Anträge für das laufende Jahr können bis zum **30.09.2022** eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können **ab dem 01.11.2022** eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor dem 01.04.2022 erstellt werden.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens **31.01.** des Folgejahres einzureichen. Es werden **keine** neuen oder fortführenden Projekte von Antragstellern gefördert, solange nicht der Verwendungsnachweis des vorherigen Projektes vorliegt.

6. Kontakt für Beratung, Antragstellung und Abrechnung:

Landratsamt Mittelsachsen
Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten
Stabsbereich Koordination Unterbringung und Integration
integration@landkreis-mittelsachsen.de

7. Internetseite:

Alle **Formulare zur Antragstellung und zum Verwendungsnachweis** finden Sie zum Download unter:
<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/foerderung-integration-niedrigschwelliger-sprach-und-kulturerwerb.html> .